

## **Pressemitteilung: Fristlose Kündigung einer stellvertretenden PDL wegen Arbeitszeitverstößen**



Bochum, 1. Oktober 2014

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erfolgreich vor dem Arbeitsgericht Köln und gewinnen einen Kündigungsschutzprozess gegen eine ehemalige stellvertretende Pflegedienstleitung. Das Arbeitsgericht Köln hat am 12.08.2014 (Az. 14 Ca 3332/13) zugunsten eines Pflegedienstes aus dem Rheinland entschieden.

Die stellvertretende Pflegedienstleitung wehrte sich gegen eine fristlose Kündigung und verlangte bis zur ordentlichen Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses Annahmeverzugslohn.

Die Arbeitgeberin kündigte auf den Ratschlag des federführenden Rechtsanwalts Kaminski das Arbeitsverhältnis fristlos. Vorausgegangen waren diverse Arbeitszeitverstöße der stellvertretenden Pflegedienstleitung. Diese verließ regelmäßig ca. 15 Minuten vor Dienstschluss das Pflegebüro. Gleichzeitig notierte sie sich ihre vollständige Anwesenheit während der Dienstschicht.

Die fristlose Kündigung war gemäß § 626 BGB rechtmäßig. Danach kann ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem kündigenden Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Grundsätzlich ist der sogenannte „Arbeitszeitbetrug“ in der Regel ein wichtiger Kündigungsgrund. Denn der Arbeitnehmer erhält eine Vergütung für eine Arbeitszeit, die er gar nicht abgeleistet hat. Interessant an dem vorliegenden Verfahren ist, dass das Arbeitsgericht Köln zu Lasten der stellvertretenden Pflegedienstleitung die üblichen Darlegungserfordernisse des § 138 ZPO angewandt hat. Danach musste sich die stellvertretende Pflegedienstleitung umfangreich mit den Vorwürfen des Pflegedienstes auseinandersetzen. Üblicherweise verschieben

Arbeitsrichter in der 1. Instanz regelmaig diese Darlegungslast zu Lasten der Arbeitgeber. Hiergegen sollten sich Betreiber von Pflegediensten zur Wehr setzen. Ferner beeindruckt die Entscheidung, da das Arbeitsgericht Koln unter der Beachtung des BAG auch keine Abmahnung verlangte. Daher konnte der Arbeitgeber wirksam fristlos kundigen. Aus diesem Grund hatte die Klagerin auch keinen Anspruch auf einen Annahmeverzugslohn, da die fristlose Kundigung das Arbeitsverhaltnis wirksam beendet hatte.

Das Urteil des Arbeitsgerichts Koln kann auf der website [www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de) kostenlos herunter geladen werden.

### **Ruckfragen?**

Ihre Ruckfragen beantworten wir selbstverstandlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)